

L 29 AS 2707/15 B

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
29

1. Instanz
SG Cottbus (BRB)
Aktenzeichen
S 41 AS 1503/14

Datum
30.09.2015
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 29 AS 2707/15 B

Datum
07.06.2017
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Auf die Beschwerde der Kläger wird die Streitwertfestsetzung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 30. September 2015 aufgehoben. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Das Sozialgericht hat in der angegriffenen Entscheidung unter Anwendung des [§ 197a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [§ 52](#) Gerichtskostengesetz (GKG) insbesondere den Streitwert auf 5000 Euro festgesetzt. Gegen die Streitwertfestsetzung richtet sich die hiesige Beschwerde. Der Streitwert sei zu hoch, er liege bei nur fünf Euro.

Über die entsprechend [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) statthafte Beschwerde hat entsprechend [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 68 Abs. 1 Satz 5](#) und [§ 66 Abs. 6 Satz 1 GKG](#) der Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden (vergleiche zur Entscheidung durch den Berichterstatter und zum Meinungsstreit hierzu unter anderem Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 30. Mai 2016, [L 1 KA 3/15 B](#), mit weiteren Nachweisen, zitiert nach juris). Der unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Beschluss vom 29. September 2005, [IV E 5/05](#), zitiert nach juris) und des Bundesgerichtshofes (unter anderem Beschluss vom 13. Januar 2005, [V ZR 218/04](#), mit weiteren Nachweisen, zitiert nach juris) erfolgten Rechtsprechung (unter anderem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Februar 2010, [L 22 R 963/09 B](#) und vom 2. August 2013, [L 27 P 86/12 B](#), beide mit weiteren Nachweisen und zitiert nach juris), es sei bei dem Landessozialgericht durch die drei Berufsrichter über Streitwertbeschwerden zu entscheiden, vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Denn tragendes Argument für die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesfinanzhofes ist, dass bei diesen beiden Gerichten eine Entscheidung durch den Einzelrichter gerichtsverfassungsrechtlich oder prozessrechtlich generell nicht vorgesehen ist. In der Sozialgerichtsbarkeit ist mit [§ 155 SGG](#) demgegenüber aber eine Regelung geschaffen worden, die Einzelrichterentscheidungen bei dem Landessozialgericht nicht nur für die Nebenentscheidungen vorsieht (vergleiche [§ 155 Abs. 2 SGG](#)), sondern mit Einverständnis der Beteiligten sogar in der Hauptsache (vergleiche [§ 155 Abs. 3 SGG](#)). Bei einer vergleichbaren Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung ([§ 87a VwGO](#)) hat dementsprechend das Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf den klaren Wortlaut des [§ 66 Abs. 6 S. 1 GKG](#) auch dort die Entscheidungszuständigkeit bei dem Einzelrichter gesehen (Beschluss vom 25. Januar 2006, 10 KSt 5/05, mit weiteren Nachweisen, zitiert nach juris). Dieser Rechtsansicht des Bundesverwaltungsgerichts schließt sich der Senat nach eigener Prüfung an. Schließlich sind auch keine Gründe ersichtlich, von dieser sich aus [§ 66 Abs. 6 S. 1 GKG](#) ergebenden Einzelrichterzuständigkeit abzuweichen. Zwar kann der Einzelrichter nach [§ 66 Abs. 6 S. 2 GKG](#) das Verfahren dem Senat zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Hiervon hat der Senat in der Vergangenheit auch bereits Gebrauch gemacht und über Streitwertbeschwerden in Senatsbesetzung ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter (vergleiche [§ 66 Abs. 6 S. 3 GKG](#)) entschieden. Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine solche Übertragung aber nicht gegeben, so dass es bei der sich grundsätzlich aus [§ 66 Abs. 6 S. 1 GKG](#) ergebenden Einzelrichterzuständigkeit verbleibt.

Die Streitwertbeschwerde ist zulässig.

Zwar ist der Anwendungsbereich des [§ 197a SGG](#) nicht eröffnet, so dass grundsätzlich auch die Beschwerdemöglichkeit aus [§ 68 GKG](#) nicht gegeben ist.

Gemäß [§ 197a SGG](#) findet insbesondere das GKG nur dann Anwendung, wenn weder der Kläger noch der Beklagte zu den in [§ 183 SGG](#) genannten Personen gehört. Nach [§ 183 SGG](#) ist das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit insbesondere für Leistungsempfänger kostenfrei.

Vorliegend handelt es sich aber um einen Rechtsstreit von Leistungsempfängern im Sinne des [§ 183 SGG](#). Denn er wird geführt von einer Bedarfsgemeinschaft gegen einen Leistungsträger nach dem SGB II wegen einer vermeintlich um insgesamt fünf Euro zu geringen Leistungsbewilligung. Dies hat selbst das Sozialgericht in der angegriffenen Entscheidung so gesehen und die Mitglieder dieser Bedarfsgemeinschaft nicht nur als Kläger im Rubrum seiner Entscheidung aufgenommen, sondern in den Entscheidungsgründen auch insofern zutreffend darauf hingewiesen, dass die Entscheidung auch bei einer vollmachtlosen Vertretung, die nach Ansicht des Sozialgerichts gegeben war, gegen die Kläger ergeht (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Kommentar, 11. Auflage 2014, [§ 73 SGG](#), Rn. 76, m.w.N.). Damit handelte es sich weiterhin aber um einen Rechtsstreit nach [§ 183 SGG](#), so dass der Anwendungsbereich des [§ 197a SGG](#) schon nicht eröffnet war.

Gleichwohl ist die Beschwerde gegen die trotzdem erfolgte Streitwertfestsetzung unter entsprechender Anwendung der Regelungen des [§ 197a SGG](#) i.V.m. [§ 68 GKG](#) aber zulässig, weil die Entscheidung des Sozialgerichts sich auf die Anwendung dieser Regelung gründet und ansonsten ein Rechtsbehelf gegen die rechtswidrige Entscheidung entgegen der gesetzlich vorgesehenen Konzeption ausgeschlossen wäre (im Ergebnis so wohl auch Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 12. August 2014, L [6 R 210/14](#) BER, zitiert nach juris).

Schließlich führt nicht zu einer anderen Einschätzung, dass auf den Gerichtsbescheid mündliche Verhandlung beantragt wurde und damit der Gerichtsbescheid gemäß [§ 105 Abs. 3 SGG](#) hinfällig wurde. Denn die Regelung des [§ 105 Abs. 3 SGG](#) zielt auf die Entscheidung im Hauptsacheverfahren (inklusive Kostenentscheidung) und nicht auf gesonderte Entscheidungen, die grundsätzlich durch (separaten) Beschluss zu erfolgen haben, separat angreifbar sind (zur Entscheidung über Prozesskostenhilfe vergleiche beispielsweise LSG Niedersachsen- Bremen, Beschluss vom 16. August 2013, L [8 AY 55/13 B](#), zitiert nach juris) und nur "en passant" in dem Gerichtsbescheid aufgenommen wurden. Die vorliegend erfolgte Streitwertfestsetzung ist daher von der Regelung des [§ 105 Abs. 3 SGG](#) nicht erfasst und damit grundsätzlich weiterhin existent und angreifbar.

Die zulässige Beschwerde ist schließlich auch begründet.

Ist der Anwendungsbereich des GKG über [§ 197a SGG](#) nicht eröffnet, so besteht schon kein Raum für die Festsetzung eines Streitwerts überhaupt. Umso weniger besteht dann ein Raum für einen Streit um die Höhe des Streitwerts. Die Festsetzung ist folglich insgesamt aufzuheben.

Eine Kostenerstattung findet entsprechend [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 68 Abs. 3 GKG](#) nicht statt.

Dieser Beschluss kann entsprechend [§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 68 Abs. 1 Satz 5](#), [§ 66 Abs. 4 Satz 1 GKG](#) nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2017-06-12